

## ■ IFRS 9 aus Perspektive der Bankenaufsicht

*Seit Beginn des Geschäftsjahres 2018 sind kapitalmarktorientierte Kreditinstitute in der EU verpflichtet, bei der Bilanzierung von Finanzinstrumenten im Konzernabschluss den neuen Standard IFRS 9 (International Financial Reporting Standard) anzuwenden. Dieser ist die Reaktion auf die Kritik der G20 an den Bilanzierungsregeln im Zuge der Finanzkrise. Insbesondere wurde die verspätete und unzureichende („too little, too late“) Bildung von Wertberichtigungen moniert. Im Gegensatz zum „Incurred loss“-Ansatz des früheren IAS 39 (International Accounting Standard) fordert der IFRS 9 die Berücksichtigung erwarteter Kreditverluste („expected credit losses“).*

*Die Umsetzung des neuen Wertberichtigungsmodells verändert die Prozesse in der Rechnungslegung von nach IFRS bilanzierenden Kreditinstituten. Zudem bestehen mitunter erhebliche Ermessensspielräume bei der Berechnung der erwarteten Kreditverluste. Der Umgang mit diesen Spielräumen aufseiten der Banken steht auch im Fokus der Bankenaufsicht, die ein Interesse daran hat, dass Wertberichtigungen rechtzeitig und in angemessener Höhe gebildet werden und die Bilanzen eine möglichst einheitliche Beurteilung der Kreditinstitute („level playing field“) erlauben.*

*Zum Umstellungsstichtag ergaben sich für die deutschen Institute im Durchschnitt ein moderater Anstieg der Wertberichtigungen um knapp 6% sowie ein Rückgang der harten Kernkapitalquote um 11 Basispunkte. Ob langfristig Anpassungen in der regulatorischen Behandlung von Wertberichtigungen notwendig sind, wird erst auf Basis belastbarer Daten zu bewerten sein. Von der Übergangsregelung einer stufenweisen Erfassung der Effekte von IFRS 9 in den bankaufsichtlichen Eigenmitteln machen deutsche Institute bislang keinen Gebrauch.*

*Eine Notwendigkeit zur Änderung der einschlägigen Bilanzierungsregeln nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) besteht grundsätzlich nicht. Diese beinhalten aufgrund des Vorsichtsprinzips und des Konzeptes der Bildung von Pauschalwertberichtigungen implizit schon die Möglichkeit zur Berücksichtigung zukunftsgerichteter Komponenten.*

*IFRS 9 als  
Reaktion auf die  
Finanzkrise*

## ■ Einleitung

Im Zuge der weltweiten Finanzkrise gerieten die internationalen Regeln zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten zunehmend in die Kritik. So setzte sich überwiegend die Auffassung durch, dass eine frühere bilanzielle Erfassung von Wertminderungen möglicherweise dazu hätte beitragen können, die Entwicklung der Krise einzudämmen.<sup>1)</sup> Die Bildung von Wertberichtigungen auf finanzielle Vermögenswerte nach den damals geltenden Rechnungslegungsvorschriften wurde hingegen von vielen Seiten als zu spät und zu gering bemängelt („too little, too late“). Darüber hinaus entzündete sich Kritik an den unterschiedlichen zulässigen Bilanzierungsmethoden, die dem Regelwerk den Ruf einbrachten, zu komplex und wenig prinzipienbasiert zu sein. Vor diesem Hintergrund riefen die Staats- und Regierungschefs der G20-Länder im Zuge der Aufarbeitung der Finanzkrise im April 2009 unter anderem auch zu einer Reform der Bilanzierungsregeln auf.<sup>2)</sup>

Auf den Aufruf der G20 reagierte der internationale Standardsetzer für Rechnungslegung, das IASB (International Accounting Standards Board), nach intensiven Beratungen und Konsultationen letztendlich am 24. Juli 2014 mit der Veröffentlichung von IFRS 9 als neuen Standard für die Bilanzierung von Finanzinstrumenten. Wichtigste Neuerung ist die Einführung des Modells der erwarteten Kreditverluste bei der Bildung von Wertberichtigungen, durch das Kreditrisiken früher aus der Bilanz ersichtlich werden sollen. Außerdem wurde ein prinzipienbasierter Ansatz für die Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten geschaffen, der das Ziel hat, die Anzahl zulässiger Bilanzierungsmethoden zu verringern und die Verständlichkeit der Finanzberichterstattung zu erhöhen. Im Bereich der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) hat das IASB schließlich Anpassungen vorgenommen, um die bilanzielle Abbildung stärker an der Praxis des Risikomanagements auszurichten.

Die neuen Regelungen von IFRS 9 wurden im November 2016 mit der Verordnung (EU) 2016/2067 in EU-Recht übernommen und sind seit dem 1. Januar 2018 von allen kapitalmarkt-orientierten Unternehmen bei der Bilanzierung von Finanzinstrumenten im Konzernabschluss anzuwenden. Als Finanzinstrumente im Sinne von IFRS 9 gelten sowohl Wertpapiere als auch Kredite, sodass der Standard insbesondere für die Bilanzierung bei Kreditinstituten eine hohe Relevanz besitzt.

*Hohe Relevanz  
für Kredit-  
institute und  
Aufsichts-  
behörden*

Die Jahres- und Konzernabschlüsse von Kreditinstituten und die Berichte der Abschlussprüfer hierzu sind für die Bundesbank eine der wichtigsten Informationsquellen bei der Erfüllung ihres Auftrags, zur Gewährleistung der Stabilität des Bankensystems beizutragen. So werden Jahres- und Konzernabschlüsse sowie die hierauf aufbauenden Meldungen im Zuge der laufenden Überwachung der Kreditinstitute zur Beurteilung der Risikosituation durch die Aufsicht herangezogen. Die bilanziellen Wertansätze stellen zudem die Ausgangsbasis für die Ermittlung der Angemessenheit der bankaufsichtlichen Eigenmittel dar. Es liegt daher im Interesse der Aufsicht, dass Kreditinstitute bestehende Risiken frühzeitig identifizieren und angemessen bei der Bilanzierung berücksichtigen. Aus diesem Grund hat die Bundesbank – wie auch andere Notenbanken und Aufsichtsbehörden – die Entwicklung und Einführung von IFRS 9 eng begleitet. Das Ziel war es, ein tiefgreifendes Verständnis der Auswirkungen des neuen Standards zu gewinnen und darauf hinzuwirken, dass mit seiner Umsetzung die Kritik der G20 tatsächlich adressiert und ein Beitrag zur Stabilität des Bankensystems geleistet wird.

<sup>1</sup> Vgl.: Financial Stability Forum (2009), Report of the Financial Stability Forum on Addressing Procyclicality in the Financial System, S. 4. Abrufbar unter [http://www.fsb.org/wp-content/uploads/r\\_0904a.pdf](http://www.fsb.org/wp-content/uploads/r_0904a.pdf)

<sup>2</sup> Vgl.: G20 (2009), Declaration on Strengthening the Financial System, London Summit. Abrufbar unter <http://www.g20.utoronto.ca/2009/2009ifi.pdf>

## ■ Grundkonzept von IFRS 9

Um den neuen Rechnungslegungsstandard möglichst zügig zu entwickeln, hatte das IASB die Arbeit am IFRS 9 in drei Projektphasen aufgeteilt. In Phase 1 wurden die Ansatz- und Bewertungsvorschriften für Finanzinstrumente neu gefasst, Phase 2 führte ein grundlegend geändertes Wertberichtigungsmodell ein und Phase 3 war der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen gewidmet.

### Ansatz und Bewertung von Finanzinstrumenten

*Prinzipien-basierter Ansatz zur Klassifizierung und Bewertung*

Die häufig monierte Komplexität der Rechnungslegungsvorschriften, die mit der Vielzahl an Bilanzierungsmethoden und Spezialregelungen einhergeht, soll unter IFRS 9 dadurch abgebaut werden, dass im Rahmen eines prinzipienbasierten Ansatzes zwei zentrale Kriterien für die Klassifizierung von finanziellen Vermögenswerten (IFRS 9.4.1.1) vorgesehen sind: erstens, die Art des Geschäftsmodells für die Steuerung der Vermögenswerte und, zweitens, die Art der vertraglichen Zahlungsströme des Vermögenswertes. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass für den Abschlussadressaten der Informationswert der verschiedenen Bilanzierungsmethoden davon abhängt, auf welche Art ein Unternehmen Einnahmen mit seinen Vermögenswerten erzielt. So haben insbesondere die Vertreter von Kreditinstituten argumentiert, dass die Bilanzierungsregeln es berücksichtigen müssten, wenn Finanzinstrumente beispielsweise mit dem Ziel gehalten werden, die bei Vertragsabschluss feststehenden Zinszahlungen zu vereinnahmen. In solchen Fällen sei fragwürdig, ob etwa eine Bilanzierung zum Fair Value relevante Informationen an den Abschlussleser vermitteln würde.

In der Folge werden unter IFRS 9 finanzielle Vermögenswerte weiterhin in mehrere Bewertungskategorien klassifiziert, bei denen für die Ermittlung des bilanziellen Wertansatzes unterschiedliche Methoden zur Anwendung kom-

### Neue Klassifizierungsregeln für finanzielle Vermögenswerte

Geschäftsmodell/ Zahlungsströme	Bewertungskategorie
(1) Vereinnahmung vertraglicher Zahlungen, die nur Zins und Tilgung darstellen	Fortgeführte Anschaffungskosten (Amortised cost: AC)
(2) Sowohl Vereinnahmung vertraglicher Zahlungen, die nur Zins und Tilgung darstellen, als auch Verkäufe sind integraler Bestandteil	Erfolgsneutral zum Fair Value (Fair value through other comprehensive income: FVOCI – mit Recycling) <sup>1)</sup>
(3) Nicht zu Handelszwecken gehaltene Eigenkapitalinstrumente (optionale Kategorie)	Erfolgsneutral zum Fair Value (FVOCI – ohne Recycling)
(4) Insbesondere Handel; und/oder vertragliche Zahlungen stellen nicht nur Zins und Tilgung dar	Erfolgswirksam zum Fair Value (Fair value through profit or loss: FVPL)

<sup>1</sup> Als Recycling wird beim Abgang eines Finanzinstruments die Umbuchung der aufgelaufenen Fair-Value-Änderungen bezeichnet, die aus dem sonstigen Gesamtergebnis („other comprehensive income“) in die Gewinn- und Verlustrechnung vorzunehmen ist.

Deutsche Bundesbank

men („mixed attribute approach“). Die wesentliche Änderung besteht darin, dass für die Klassifizierung grundsätzlich nur noch die beiden genannten Zuordnungskriterien zu prüfen sind.

Sofern finanzielle Vermögenswerte gehalten werden, um deren vertragliche Zahlungsströme zu vereinnahmen und diese lediglich Zins- und Tilgungszahlungen darstellen, sind die Vermögenswerte in die Kategorie (1) „Fortgeführte Anschaffungskosten (Amortised cost: AC)“ einzustufen. Als ein Beispiel für solch ein Finanzinstrument wird in IFRS 9 eine einfache Kreditvereinbarung genannt („basic lending arrangement“). Typischerweise fällt in diese Bewertungskategorie daher das klassische Kreditgeschäft von Kreditinstituten.

*Klassisches Kreditgeschäft fällt in die Kategorie „Fortgeführte Anschaffungskosten“*

Falls das Geschäftsmodell neben der Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungen ebenfalls als integralen Bestandteil den Verkauf von finanziellen Vermögenswerten mit entsprechenden Zahlungsstromcharakteristika vorsieht, sind die

*Kategorie „Erfolgsneutral zum Fair Value“ für Liquiditätsreserve relevant*

Vermögenswerte in (2) „Erfolgsneutral zum Fair Value (Fair value through other comprehensive income: FVOCI – mit Recycling)“ zu bilanzieren. Da die vertraglichen Zahlungen der Vermögenswerte dieser Kategorie ausschließlich Zinsen und Tilgungen darstellen, sind zudem laufende Zinserträge nach der Effektivzinsmethode abzugrenzen und in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen. Beispielhaft können unter diese Bewertungskategorie die Wertpapiere der Liquiditätsreserve fallen.

*Wahlrecht für strategische Beteiligungen*

In die Kategorien (1) „Fortgeführte Anschaffungskosten“ und (2) „FVOCI – mit Recycling“ lassen sich grundsätzlich keine Eigenkapitalinstrumente klassifizieren, da deren Zahlungsströme definitionsgemäß nicht Zins und Tilgung darstellen. Für nicht zu Handelszwecken gehaltene Eigenkapitalinstrumente räumt IFRS 9 allerdings ein Wahlrecht ein, diese in die Kategorie (3) „Erfolgsneutral zum Fair Value (FVOCI – ohne Recycling)“ einzuordnen. Das IASB begründet dieses Wahlrecht damit, dass Abschlussleser die Fair-Value-Änderungen von Eigenkapitalinstrumenten unterschiedlich beurteilen, je nachdem ob die Instrumente etwa als strategische Beteiligung oder zur kurzfristigen Gewinnerzielung dienen sollen. Der separate Ausweis im sonstigen Gesamtergebnis („other comprehensive income“: OCI) soll daher die Beurteilung der Wertänderungen von nicht zu Handelszwecken gehaltenen Beteiligungen erleichtern. Auf ein Recycling der Wertänderungen in die Gewinn- und Verlustrechnung wird verzichtet, weil laut IASB ansonsten ein regelmäßiger Wertminderungstest erforderlich wäre und gerade die Wertminderungsvorschriften für Eigenkapitalinstrumente während der Finanzkrise als subjektiv kritisiert worden waren. Das IASB hat sich an dieser Stelle für ein pragmatisches Vorgehen entschieden.

*Erfolgswirksame Fair-Value-Bewertung als Residualkategorie*

Als residuale Bewertungskategorie gibt IFRS 9 schließlich die Kategorie (4) „Erfolgswirksam zum Fair Value (Fair value through profit or loss: FVPL)“ vor. Zu Beginn der Diskussionen um die Überarbeitung der Rechnungslegungsvorschriften hatte das IASB noch die Auffassung vertre-

ten, dass der Fair Value der einzige Bewertungsmaßstab sei, der sich für die Bilanzierung aller Arten von Finanzinstrumenten eigne. Gegen eine Ausweitung der Fair-Value-Bilanzierung sprach sich allerdings unter anderem der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht mit dem Argument aus, dass insbesondere bei kleinen Kreditinstituten ein Großteil des Geschäfts nicht auf Basis des Fair Value gesteuert werde. Als Kompromiss enthält IFRS 9 deshalb Regelungen, um solche Vermögenswerte zu identifizieren, für die relevante und nützliche Informationen durch eine Bewertung nach der Effektivzinsmethode vermittelt werden. Erfolgswirksam zum Fair Value sind nur diejenigen Vermögenswerte zu bilanzieren, die sich aufgrund ihres Geschäftszweckes und/oder ihrer Zahlungsstromcharakteristika nicht in die übrigen Kategorien (1 bis 3) klassifizieren lassen. Ein Beispiel hierfür sind die Finanzinstrumente des Handelsbestandes, zu denen per definitionem auch Derivate gehören.

Neben der Einordnung anhand der Klassifizierungskriterien bleibt unter IFRS 9 die Möglichkeit erhalten, beim erstmaligen Bilanzansatz die Fair-Value-Option für finanzielle Vermögenswerte auszuüben, wenn dadurch ein „accounting mismatch“ behoben oder deutlich verringert wird. Dagegen sah das IASB keinen Bedarf (mehr), die Fair-Value-Option auch im Falle einer Steuerung auf Fair-Value-Basis oder für Vermögenswerte mit eingebetteten Derivaten zuzulassen, da in solchen Fällen zwangsläufig die Zuordnung zur Kategorie (4) „Erfolgswirksam zum Fair Value“ erfolgt.

*Fair-Value-Option bleibt erhalten*

Für die Klassifizierung von finanziellen Verbindlichkeiten bestehen unter IFRS 9 keine Prinzipien, die mit denen für die finanziellen Vermögenswerte vergleichbar sind. Stattdessen wurden die früheren Rechnungslegungsvorschriften weitgehend übernommen, sodass die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten den Regelfall darstellt (IFRS 9.4.2.1). Der erfolgswirksamen Fair-Value-Bilanzierung unterliegenden Verbindlichkeiten des Handelsbestandes einschließlich sämtlicher passivischer Derivate

*Kaum Änderungen bei der Bilanzierung von Verbindlichkeiten*

und Verbindlichkeiten, für die die Fair-Value-Option ausgeübt wurde. Für den letzteren Fall wurde mit IFRS 9 die Neuregelung geschaffen, dass der Teil der Fair-Value-Änderung, der auf die Änderung des eigenen Kreditrisikos des bilanzierenden Unternehmens zurückgeht, erfolgsneutral im OCI auszuweisen ist.

*Konzeptionelle Weiterentwicklung ist zu begrüßen*

Zusammenfassend betrachtet verringert sich mit IFRS 9 die Anzahl der zulässigen Bilanzierungsmethoden für Finanzinstrumente zwar nur unwesentlich, allerdings wird mit dem prinzipienbasierten Ansatz für die Klassifizierung von Vermögenswerten ein stringentes Konzept eingeführt, das einen Großteil der früheren komplexen und schwer verständlichen Einzelfallregelungen ersetzt. Eine klare und konsistente Umsetzung dieses neuen Konzeptes ist aus Sicht der Bankenaufsicht wichtig, da über die Klassifizierung festgelegt wird, wie sich die Risiken aus den finanziellen Vermögenswerten in der Bilanz auswirken. In der Kategorie (1) „Fortgeführte Anschaffungskosten“ werden Wertminderungen von finanziellen Vermögenswerten bilanziell nur dann abgebildet, wenn diese aus Kreditrisiken resultieren. Unberücksichtigt bleiben hingegen Wertänderungen aufgrund von Marktpreisrisiken.<sup>3)</sup> Relevant sind Marktpreisrisiken bei solchen Finanzinstrumenten, die gehebelt sind oder verkauft werden sollen, da sich in diesen Fällen negative Auswirkungen auf die erwarteten Zahlungsströme ergeben können. Diese Finanzinstrumente sind daher von der Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten ausgeschlossen. Die Erfassung von Wertminderungen, die aus Kreditrisiken resultieren, erfolgt gemäß den im Folgenden erläuterten Wertberichtigungsvorschriften.

## Wertberichtigungen auf Basis von erwarteten Kreditverlusten

*„Expected credit loss“-Modell für die Bildung von Wertberichtigungen*

Die Bildung von Wertberichtigungen erfolgt unter IFRS 9 auf Grundlage eines Modells zur Berücksichtigung erwarteter Kreditverluste („expected credit losses“: ECL). Das ECL-Modell unterscheidet sich grundlegend vom bisherigen

Vorgehen nach IAS 39, bei dem gemäß dem „Incurred loss“-Ansatz Wertberichtigungen erst bei Eintritt eines „Schadensfalls“ („loss event“) zu bilden waren.

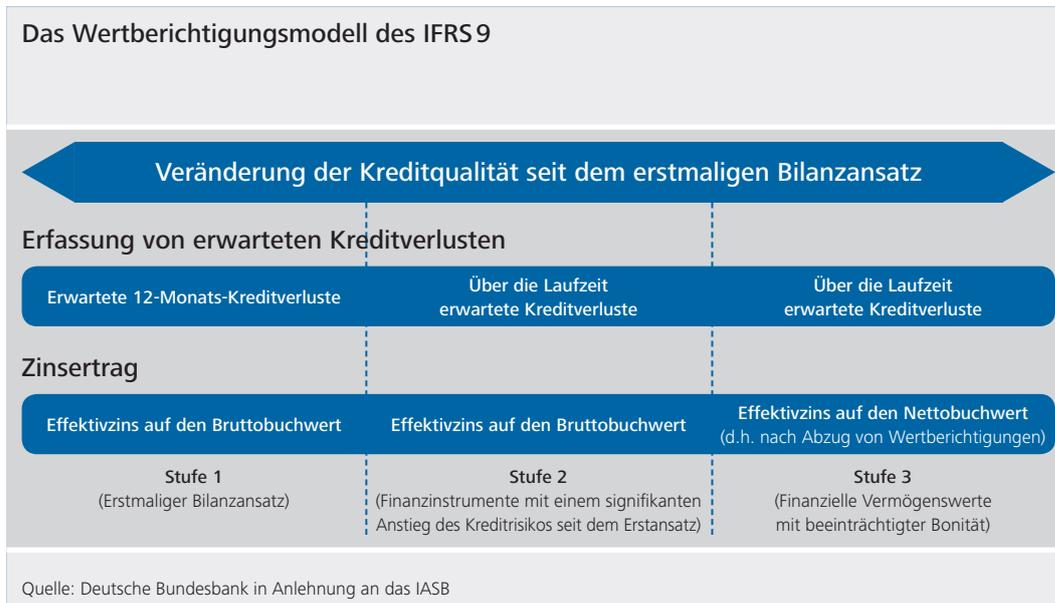
Die neuen Regelungen gelten für finanzielle Vermögenswerte in den Bewertungskategorien (1) „Fortgeführte Anschaffungskosten“ und (2) „FVOCI – mit Recycling“ sowie für Leasingforderungen, Kreditzusagen und Finanzgarantien. Die Einführung eines einheitlichen Wertberichtigungsmodells für diese Finanzinstrumente ist als deutliche Verbesserung gegenüber den Vorschriften nach IAS 39 zu werten. Diese enthielten unterschiedliche Vorgaben für die bilanzielle Erfassung von Wertminderungen in den verschiedenen Bewertungskategorien und waren deshalb als komplex kritisiert worden. Unter IFRS 9 ist das nachfolgend dargestellte Drei-Stufen-Modell nun einheitlich für alle diese Finanzinstrumente anzuwenden und an jedem Bilanzstichtag erfolgswirksam eine Wertberichtigung zu bilden. Die Zuordnung von Finanzinstrumenten zu den verschiedenen Stufen hängt von der Veränderung des Kreditrisikos seit dem erstmaligen Bilanzansatz ab. Dabei sind die Kriterien für Übertragungen zwischen den Stufen symmetrisch anzuwenden, das heißt, dass Verschlechterungen der Kreditqualität unter den gleichen Voraussetzungen zum Transfer in eine höhere Stufe führen wie Verbesserungen die Einordnung in eine niedrigere Stufe bewirken.

*Einheitliche und symmetrische Anwendung der neuen Vorschriften*

Der Stufe 1 sind alle Finanzinstrumente zugeordnet, deren Kreditrisiko seit ihrem erstmaligen Ansatz in der Bilanz nicht signifikant gestiegen ist. Für jedes dieser Finanzinstrumente ist eine Wertberichtigung in Höhe der erwarteten 12-Monats-Kreditverluste („12-month ECL“) zu bilden. Dabei handelt es sich um die Kreditverluste, die aus einem möglichen Ausfall des Schuldners innerhalb der nächsten 12 Monate resultieren und mit der entsprechenden Ausfall-

*Erfassung von „12-month ECL“ auf Stufe 1*

<sup>3)</sup> Zu den Marktpreisrisiken gehört zwar formell auch ein etwaiges Wechselkursrisiko. Dieses soll hier aber vernachlässigt werden.



wahrscheinlichkeit gewichtet sind.<sup>4)</sup> Zinserträge aus den finanziellen Vermögenswerten dieser Stufe sind auf Grundlage des Bruttobuchwerts abzugrenzen.

*Signifikanter Anstieg des Kreditrisikos führt zum Stufentransfer*

Die Stufe 2 des neuen Wertberichtigungsmodells umfasst alle Finanzinstrumente mit einem signifikanten Anstieg des Kreditrisikos seit ihrem erstmaligen Ansatz in der Bilanz. Zur Identifikation eines signifikanten Anstiegs des Kreditrisikos ist das über die restliche Laufzeit erwartete Ausfallrisiko am jeweiligen Bilanzstichtag mit dem Ausfallrisiko zu vergleichen, das beim Zugang des Finanzinstruments ursprünglich für denselben Zeitraum erwartet worden war („forward probability of default“ oder „forward PD“).<sup>5)</sup> Es ist sachgerecht, bei diesem Vergleich auch die absolute Veränderung des Ausfallrisikos zu berücksichtigen, damit ein signifikanter Anstieg nicht deshalb übersehen wird, weil die Veränderung in Relation zu einem bereits bestehenden hohen Ausfallrisiko nicht signifikant erscheint.

*Erfassung von „Lifetime ECL“ auf Stufe 2*

Für Finanzinstrumente der Stufe 2 sind Wertberichtigungen in Höhe der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste („Lifetime ECL“) zu bilden. Hierunter sind die mit der Ausfallwahrscheinlichkeit gewichteten Kreditverluste aus einem möglichen Ausfall des Schuldners während der Restlaufzeit des Finanzinstruments zu

verstehen. Den Übergang auf die „Lifetime ECL“ begründet das IASB damit, dass bei einem signifikanten Anstieg des Kreditrisikos ein ökonomischer Verlust eingetreten ist. Dieser Verlust entsteht dadurch, dass bei den meisten Finanzinstrumenten der Zinssatz und insbesondere die Kreditrisikoprämie während der Laufzeit nicht an Veränderungen des Kreditrisikos angepasst werden. Im Fall eines signifikanten Anstiegs des Kreditrisikos reicht es daher nicht aus, den erwarteten Kreditverlust über die „12-month ECL“ zu approximieren, sondern es ist auf die „Lifetime ECL“ abzustellen.

Auf der Stufe 3 des ECL-Modells werden schließlich finanzielle Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität („credit-impaired financial assets“) erfasst. Bei diesen Vermögenswerten ist eine deutliche Verschlechterung der Kreditqualität daran zu erkennen, dass eines oder mehrere schwerwiegende Ereignisse eingetreten sind, die sich nachteilig auf die künftig zu erwartenden Zahlungsströme aus den Vermögenswerten

*Stufe 3 ähnelt dem Wertminderungskonzept von IAS 39*

<sup>4</sup> Anders formuliert sind die über die gesamte Restlaufzeit erwarteten Verluste (diskontierte Differenz zwischen den vertraglich fälligen und den erwarteten Zahlungsströmen) mit der Wahrscheinlichkeit zu gewichten, dass innerhalb der nächsten 12 Monate ein Ausfallereignis eintritt.

<sup>5</sup> Ein einfacher Vergleich mit dem zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Ausfallrisiko über die Gesamtlaufzeit ist nicht ausreichend, da das über die Restlaufzeit erwartete Ausfallrisiko typischerweise im Zeitablauf abnimmt.

auswirken. Die in IFRS 9 genannten Beispiele für solche Ereignisse sind weitgehend identisch mit den Beispielen für einen Schadensfall in IAS 39 und umfassen etwa erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners oder einen wesentlichen Verzug von Zins- oder Tilgungszahlungen.

Für finanzielle Vermögenswerte der Stufe 3 sind Wertberichtigungen in Höhe der „Lifetime ECL“ zu bilden. Anders als auf den Stufen 1 und 2 ist der Zinsertrag allerdings auf Grundlage des Nettobuchwerts, also dem Forderungsbetrag nach Abzug von Wertberichtigungen, zu berechnen. Der Grund für die Änderung der Berechnungsmethodik liegt darin, dass infolge des stark gestiegenen Kreditrisikos der Unterschied zwischen den vertraglich vereinbarten und den tatsächlich noch zu erwartenden Zahlungen so groß geworden ist, dass eine Zinsabgrenzung auf Basis des Bruttobuchwerts nicht mehr sachgerecht wäre. Aus dem gleichen Grund wurde bereits unter IAS 39 der Zinsertrag von wertgeminderten Vermögenswerten auf Grundlage des Nettobuchwerts abgegrenzt.

*Berücksichtigung eines breiten Informationsspektrums*

Sowohl bei der Ermittlung der Höhe der Wertberichtigungen auf den verschiedenen Stufen als auch bei der Identifikation eines signifikanten Anstiegs des Kreditrisikos müssen sämtliche angemessene und belastbare Informationen berücksichtigt werden, die ohne unverhältnismäßigen Kosten- oder Zeitaufwand verfügbar sind.<sup>6)</sup> Anders als unter IAS 39 umfasst dieses Informationsspektrum auch zukunftsgerichtete Informationen wie etwa Prognosen über die künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Nach IFRS 9 sind solche zukunftsgerichteten Informationen in Szenarioanalysen einzubeziehen, die für die Ermittlung der Wertberichtigungshöhe anzustellen sind. In zumindest einem Szenario sollte dabei ein Kreditverlust eintreten. Über diese Anforderungen hinaus besteht grundsätzlich Methodenfreiheit bei der Ermittlung der Wertberichtigungshöhe und bei der Identifikation eines signifikanten Anstiegs des Kreditrisikos.<sup>7)</sup>

## Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen

Im Bereich der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) war es das Ziel des IASB, einen stärker prinzipienbasierten Ansatz zu entwickeln und die Rechnungslegungsvorschriften besser mit der Praxis des Risikomanagements in Einklang zu bringen. Als eine wesentliche Neuerung gilt die Flexibilisierung des Effektivitätstests von Sicherungsbeziehungen. Hier entfällt der aufwendige Nachweis, dass die Sicherungsbeziehung von Einzelinstrumenten (Mikro Hedging) stets die fest vorgegebenen Effektivitätsschwellen (80% bis 125%) einhält. Stattdessen ist die Effektivität einer Sicherungsbeziehung aufgrund einer ökonomischen Analyse zu bewerten, bei der vorrangig auf interne Daten aus dem Risikomanagement zurückgegriffen wird.<sup>8)</sup>

*Überarbeitung der Regelungen zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen*

## Kritische Würdigung der neuen Bilanzierungsvorschriften

Im Wesentlichen umfassen die Neuerungen von IFRS 9 die Pflicht zur Berücksichtigung von zukunftsgerichteten Informationen und die Einführung der Stufe 2 des ECL-Modells. Die frühzeitige und im Vergleich zum IAS 39 „zusätzliche“ Bildung von Wertberichtigungen ist aus bankaufsichtlicher Sicht grundsätzlich positiv zu beurteilen. Kreditinstitute müssen nun relevante Informationen über die Veränderung des Kreditrisikos zeitnah in der Bilanz abbilden und so

*Schnelle Informationsverarbeitung und frühzeitige Bildung von Wertberichtigungen bankaufsichtlich zu begrüßen*

<sup>6</sup> IFRS 9.5.5.11 spricht von „reasonable and supportable forward-looking information“.

<sup>7</sup> Für Kreditinstitute bestehen jedoch weitergehende bankaufsichtliche Erwartungen an die Umsetzung von ECL-Modellen, die in Leitlinien des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority; EBA) formuliert wurden. Vgl. hierzu den Abschnitt „Aufsichtsrechtliche Leitlinien zur Bilanzierung von erwarteten Kreditverlusten“ auf S. 91 ff.

<sup>8</sup> Noch offen ist die Überarbeitung der Regeln zu dem für Kreditinstitute besonders relevanten dynamischen Risikomanagement von offenen Portfolios (Makro Hedging). Solange dieses Projekt nicht finalisiert ist, dürfen Unternehmen das gesamte Hedge Accounting nach den bestehenden Vorschriften von IAS 39 wahlweise fortführen.

*Dennoch erheblicher Ermessensspielraum*

mit ebenfalls bei der Ermittlung der bankaufsichtlichen Eigenmittel berücksichtigen.

Problematisch ist der erhebliche Ermessensspielraum, mit dem insbesondere das neue ECL-Modell für die bilanzierenden Kreditinstitute verbunden ist. So legen die Kreditinstitute beispielsweise selbst fest, wann ein signifikanter Anstieg des Kreditrisikos vorliegt. Das IASB hatte hier bewusst auf eine konkrete Vorgabe verzichtet, da Kreditrisiken nach unterschiedlichen Methoden ermittelt werden und eine einheitliche Vorgabe den Unterschieden zwischen den verschiedenen Unternehmen, Branchen und geografischen Regionen nicht gerecht werden kann. Bei der Ermittlung von Kreditrisiken gibt es ebenfalls deutliche Ermessensspielräume, etwa im Rahmen der Modellierung von Risikoparametern und der Auswahl der zugrunde liegenden Inputfaktoren. Auch ist die Schätzung von zukünftigen Zahlungsströmen naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet, insbesondere wenn darin Annahmen über die künftige wirtschaftliche Entwicklung einfließen sollen. Die Kreditinstitute haben hier unter anderem Spielraum bei der Frage, wie die historischen Erfahrungswerte von Verlusten an die künftigen Rahmenbedingungen angepasst werden sollen und welche Indikatoren zur Prognose der künftigen Rahmenbedingungen einfließen. Durch die zahlreichen Ermessensspielräume besteht die Gefahr, dass sich in der Praxis Unterschiede in der Umsetzung von IFRS 9 entwickeln, die den Vergleich der Abschlüsse von Kreditinstituten untereinander erschweren. Dies betrifft auch die Tätigkeit der Bankenaufsicht, da hier zur Beurteilung der Risikosituation unter anderem die Abschlüsse der Kreditinstitute einem Quervergleich unterzogen werden.

## Herausforderungen für Kreditinstitute

Die Umsetzung von IFRS 9 bei Kreditinstituten steht unter der besonderen Beobachtung durch die Bankenaufsicht. Sie hat ein Interesse daran, dass Kreditinstitute über geeignete Prozesse für

die Bildung von angemessenen Wertberichtigungen verfügen<sup>9)</sup> und dass Rechnungslegungsvorgaben in einer Form umgesetzt werden, die eine möglichst einheitliche Beurteilung der Institute („level playing field“) erlaubt. Aus diesem Grund hat die Bankenaufsicht in Europa eine Reihe von Projekten zu IFRS 9 durchgeführt, mit denen zu einer konsistenten Umsetzung des Standards beigetragen werden sollte. In diesem Rahmen wurde untersucht, welche Teile der neuen Bilanzierungsregeln mit besonderen Herausforderungen für Kreditinstitute verbunden und welche Auswirkungen auf wichtige bankaufsichtliche Kennzahlen zu erwarten sind.

In zwei gemeinsamen Auswirkungsstudien von der EBA und den nationalen Aufsichtsbehörden wurden 58 beziehungsweise 54 Institute jeweils per Jahresende 2015 und 2016 zum Umsetzungsstand sowie zu den Auswirkungen von IFRS 9 befragt.<sup>10)</sup> Als größte Herausforderungen nannten die Institute in beiden Studien die teilweise unzureichende Datenqualität und den Mangel an Daten für die Identifikation eines signifikanten Anstiegs des Kreditrisikos sowie für die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste. Viele Institute erklärten zudem, dass sie für die Modellierung von erwarteten Kreditverlusten auf bankaufsichtliche Modelle zurückgreifen, dass aber die Anpassungen zur Berücksichtigung von zukunftsgerichteten Informationen komplex seien. Die EBA hat auf Grundlage dieser und anderer Beobachtungen eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen, die nach ihrer Ansicht für eine solide Umsetzung von IFRS 9 wichtig sind. Zum Beispiel betont sie die Bedeutung einer konsistenten Methodik beim Einsatz von Schätzverfahren in der Bilanzierung.

*Datenqualität und -verfügbarkeit als größte Herausforderungen*

*Umsetzung von IFRS 9 wird durch die Bankenaufsicht genau beobachtet*

<sup>9</sup> Vgl.: Basel Committee on Banking Supervision (2012), Core Principles for Effective Banking Supervision, Principle 18. Abrufbar unter <https://www.bis.org/publ/bcbs230.pdf>  
<sup>10</sup> Diese Studien sind abrufbar unter [https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1360107/EBA+Report+on+impact+assessment+of+IFRS9+\(erste+Studie\)](https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1360107/EBA+Report+on+impact+assessment+of+IFRS9+(erste+Studie)) sowie <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1720738/EBA+Report+on+results+from+the+2nd+EBA+IFRS9+IA.pdf> (zweite Studie).

Zu den erwarteten Auswirkungen auf die bankaufsichtlichen Kennzahlen gaben die Institute an, dass die neuen Anforderungen zur Bildung von Wertberichtigungen zu einer Reduktion der harten Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1: CET1-Quote) führen. So wurde europaweit ein durchschnittlicher Rückgang der CET1-Quote um 45 Basispunkte (erste Studie: 59 Basispunkte) erwartet. Ein Viertel der befragten Institute rechnete sogar mit einem Rückgang um mindestens 75 Basispunkte (in beiden Studien). Für die Wertberichtigungen wurde ein Anstieg um durchschnittlich 13% (erste Studie: 18%) prognostiziert, wobei ein Viertel der Institute von einem Anstieg um mindestens 18% (erste Studie: 30%) ausging.

tiven Auswirkungen von IFRS 9 bezifferten die SIs mit einer durchschnittlichen Belastung der CET1-Quote um 40 Basispunkte, wobei rund ein Viertel der Institute die Belastung auf mindestens 50 Basispunkte schätzte. Vonseiten der LSIs wurde eine Verringerung um 59 Basispunkte prognostiziert, die allerdings stark durch negative Ausreißer geprägt war, da mehr als drei Viertel der Institute nur einen Rückgang von maximal 25 Basispunkten erwarteten.

## Tatsächliche Auswirkungen auf Eigenmittel und Wertberichtigungen

Die bislang vorliegenden Untersuchungen wurden überwiegend vor dem Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 9 durchgeführt und basierten daher nur auf Schätzungen. Seit dem 1. Januar 2018 müssen Kreditinstitute die neuen Vorschriften nun allerdings in der Bilanzierungspraxis umsetzen. Die Bundesbank hat die Erstanwendungseffekte von IFRS 9 bei den nach IFRS bilanzierenden deutschen Kreditinstituten analysiert.

*Analyse von  
Echtdaten erst-  
mals möglich*

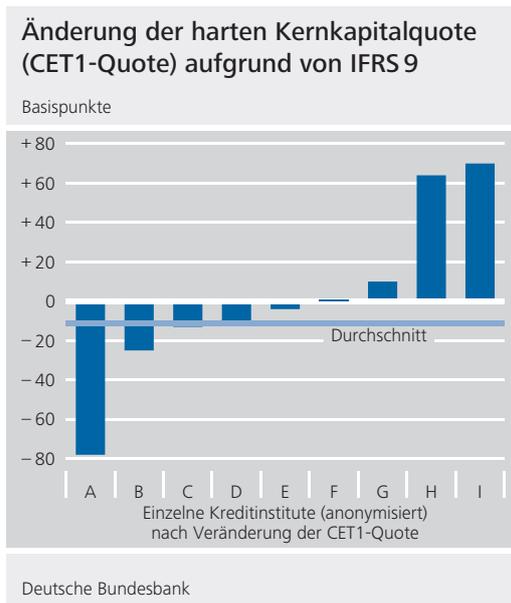
Insgesamt stellten in Deutschland 24 Kreditinstitute zum Jahresende 2017 einen Konzernabschluss nach IFRS auf. Von dieser Grundgesamtheit wurden 11 Institute ausgeschlossen, die entweder einen Teilkonzern eines anderen einbezogenen Instituts bildeten oder wegen der Größe und des Geschäftsmodells eine geringere Bedeutung für den Bankenmarkt hatten oder sich in einem wesentlichen Umstrukturierungsprozess befanden. Die finale Stichprobe umfasst 13 Institute, für die jeweils die höchste in Deutschland vorliegende Konsolidierungsebene ausgewertet wurde. Die aggregierte Bilanzsumme dieser 13 Institute beläuft sich auf rund 4,25 Billionen €, was circa 94% der konsolidierten Gesamtbilanzsumme der nach IFRS bilanzierenden deutschen Kreditinstitute entspricht. Für

*Stichprobe  
repräsentiert  
größten Teil  
der nach IFRS  
bilanzierenden  
Institute*

*Bedeutende  
Institute durch  
die gemein-  
samen Auf-  
sichtsteams  
beurteilt*

Neben der EBA haben im Jahr 2017 die Aufsichtsbehörden im einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism: SSM) die Vorbereitungen der Kreditinstitute zur Einführung von IFRS 9 untersucht (EZB Thematic Review). Die Untersuchung umfasste 106 bedeutende Institute (Significant Institutions: SIs) und 77 weniger bedeutende Institute (Less Significant Institutions: LSIs).<sup>11</sup> Die SIs wurden im ersten Quartal 2017 durch die gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams: JSTs) dahingehend beurteilt, inwieweit die Vorbereitungen auf IFRS 9 vorab festgelegten aufsichtlichen Erwartungen entsprachen. Über Feststellungen und vorgeschlagene Abhilfemaßnahmen wurden die SIs schriftlich und im Rahmen von Aufsichtsgesprächen informiert. Offene Fragen aus dem Thematic Review wurden von den JSTs auch nach Inkrafttreten von IFRS 9 im Jahr 2018 weiterverfolgt. Die Untersuchung der LSIs erfolgte auf Basis einer Selbsteinschätzung der Institute, die sich an den Auswirkungstudien der EBA orientierte. Als größte Herausforderung gilt bei allen betrachteten Instituten die Umsetzung der neuen Vorschriften zur Bildung von Wertberichtigungen. Hier stellten die Aufseher etwa eine unzureichende Dokumentation der Prozesse zur Berücksichtigung von zukunftsgerichteten Informationen und Verbesserungsbedarf bei den Validierungs- und Backtesting-Verfahren fest. Die voraussichtlichen quantita-

<sup>11</sup> Die EZB hat die Ergebnisse aus der Untersuchung im November 2017 veröffentlicht. Der Bericht ist abrufbar unter [https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/letterstobanks/shared/pdf/2017/ssm.reportlsi\\_2017.de.pdf](https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/letterstobanks/shared/pdf/2017/ssm.reportlsi_2017.de.pdf)



die ausgewählten Institute wurden Angaben zum Erstanwendungseffekt von IFRS 9 aus den veröffentlichten Konzernabschlüssen und bankaufsichtlichen Offenlegungsberichten für das Jahr 2017 sowie aus der öffentlichen Halbjahresberichterstattung zum 30. Juni 2018 erhoben. Sofern Angaben nicht öffentlich verfügbar waren, wurden die Institute gebeten, etwaige intern vorliegende Daten einzureichen.

*Moderate Auswirkungen auf CET1-Quote*

Zur Ermittlung des Gesamteffekts von IFRS 9 wurden die CET1-Quoten verglichen, die sich zum 31. Dezember 2017 und 1. Januar 2018 ohne die Anwendung der aufsichtlichen Übergangsregelungen nach der europäischen Kapitaladäquanzverordnung ergeben haben („fully loaded“).<sup>12</sup> Da bei vier Instituten entsprechende Angaben an mindestens einem der Stichtage fehlten, erstreckt sich dieser Teil der Untersuchung auf lediglich neun Institute. Die erstmalige Anwendung von IFRS 9 hat demnach zu einem durchschnittlichen Rückgang der „fully loaded“ CET1-Quote um lediglich 11 Basispunkte geführt.<sup>13</sup>

*Teilweise Erhöhung der CET1-Quote infolge von Reklassifizierungen*

Das oben stehende Schaubild zeigt, dass die Veränderung der „fully loaded“ CET1-Quote innerhalb der Stichprobe eine große Bandbreite aufweist, die von einer Verminderung um 80 Basispunkte bis zu einer Erhöhung um 70 Basispunkte reicht. Der Grund für den Anstieg der

CET1-Quote bei einzelnen Instituten liegt insbesondere darin, dass finanzielle Vermögenswerte unter IFRS 9 zum Fair Value bewertet werden, die zuvor zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert wurden.<sup>14</sup> Bei der Mehrheit der betrachteten Institute ist die „fully loaded“ CET1-Quote zum 1. Januar 2018 allenfalls marginal gesunken. Vereinzelt ergibt sich jedoch auch eine deutlichere Belastung der bankaufsichtlichen Eigenmittelquote wie sie im Vorfeld der Einführung von IFRS 9 insbesondere aufgrund der neuen Vorschriften zur Bildung von Wertberichtigungen von europäischen Kreditinstituten in den Untersuchungen von EBA und EZB erwartet worden war.

Zu den Auswirkungen der neuen Wertberichtigungsregeln lagen Informationen von allen 13 Instituten der Stichprobe vor. Durch die erstmalige Anwendung von IFRS 9 haben sich die Wertberichtigungen im Durchschnitt um 5,9% erhöht.<sup>15</sup> Die Veränderung bei den einzelnen Instituten ist im Schaubild auf Seite 91 abgebildet und zeigt, dass teilweise ein Rückgang der Wertberichtigungen zu verzeichnen ist. Dieses Ergebnis ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Nettoveränderung der Wertberichtigungen betrachtet wird. Diese umfasst sowohl den Effekt aus dem neuen ECL-Modell als auch aus Änderungen beim Bestand der finanziellen Vermögenswerte, auf die die Wertberichtigungsregeln anzuwenden sind. So haben einige Institute aufgrund des neuen Klassifizierungskonzeptes finanzielle Vermögenswerte in die Kategorie „Erfolgswirksam zum Fair Value“ umklassifiziert. Dies betrifft bei-

*Wertberichtigungen steigen durch IFRS 9 an*

<sup>12</sup> Die „fully loaded“ CET1-Quote ist deshalb heranzuziehen, da mit Beginn des Jahres 2018 verschiedene Übergangsregelungen aus der europäischen Kapitaladäquanzverordnung ausgelaufen sind. Ein Vergleich der CET1-Quoten, die unter Anwendung dieser Übergangsregelungen ermittelt wurden, würde daher die Auswirkungen von IFRS 9 nur verzerrt widerspiegeln.

<sup>13</sup> Der Durchschnittswert wurde unter Gewichtung mit der handelsrechtlichen Bilanzsumme ermittelt.

<sup>14</sup> Durch die Umklassifizierung in eine Fair-Value-Kategorie werden stille Reserven gehoben, wenn der Fair Value von finanziellen Vermögenswerten höher ist als ihr bisheriger Buchwert.

<sup>15</sup> Der Durchschnittswert wurde unter Gewichtung mit der handelsrechtlichen Bilanzsumme ermittelt.

spielsweise Kredite, die zur Finanzierung von Schiffen begeben wurden und nun bei günstiger Marktlage verkauft werden sollen. In der Kategorie „Erfolgswirksam zum Fair Value“ sind keine bilanziellen Wertberichtigungen nach dem ECL-Modell zu bilden, sondern Wertänderungen werden direkt im Fair Value der Vermögenswerte erfasst. Mit der Auflösung von Wertberichtigungen infolge von Umklassifizierungen dürfte jedoch in der Regel keine Erhöhung des Eigenkapitals einhergehen, da die Sachverhalte, die ursprünglich zur Bildung der Wertberichtigungen geführt haben, gleichzeitig den Fair Value mindern.<sup>16)</sup>

*Auswirkungen geringer als in vergleichbaren europäischen Studien*

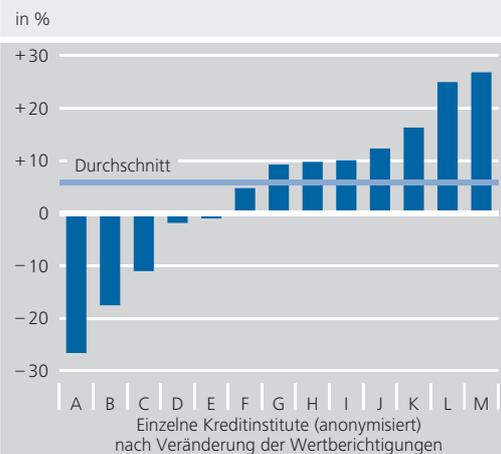
Insgesamt fallen die tatsächlichen Auswirkungen von IFRS 9 bei der Mehrheit der 13 untersuchten deutschen Institute moderat aus. Der Effekt auf die CET1-Quote und die Veränderung der Wertberichtigungen liegen unter den Werten, die in den früheren Studien der EBA und EZB von den europäischen Instituten prognostiziert wurden.

## Aufsichtsrechtliche Leitlinien zur Bilanzierung von erwarteten Kreditverlusten

*Die Implementierung der neuen ECL-Vorgaben steht im besonderen Fokus der Bankenaufsicht*

Als eine Grundlage für die verschiedenen Untersuchungen der deutschen und europäischen Behörden im Rahmen der Einführung von IFRS 9 dienten bankaufsichtliche Erwartungen für die Implementierung der neuen bilanziellen ECL-Vorgaben, die auf Ebene des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht festgelegt worden sind. Dieser hatte sich unmittelbar nach der Finalisierung intensiv mit dem Standard auseinandergesetzt, um zu eruieren, wie auf eine konsistente Umsetzung der neuen Regeln hingewirkt werden könnte. Im Ergebnis wurden die Baseler Leitlinien zur Kreditrisikobeurteilung und Bewertung von Krediten aus dem Jahr 2006 aktualisiert und in „Guidance on credit risk and accounting for expected credit losses“<sup>17)</sup> umbenannt.

### Änderung der Wertberichtigungen aufgrund von IFRS 9



Deutsche Bundesbank

Die überarbeiteten Leitlinien wurden im Dezember 2015 veröffentlicht. Sie stellen aufsichtliche Erwartungen an die Ausgestaltung von Kreditrisikomanagementprozessen und -verfahren als Grundlage für die Ermittlung bilanzieller Kreditverluste dar. Dabei wird insbesondere auf die Notwendigkeit einer ausreichenden Berücksichtigung von relevanten, angemessenen und tragbaren zukunftsgerichteten Informationen als wesentliche Komponente eines ECL-Konzeptes hingewiesen. Besonders betont wird auch die Verantwortung des Aufsichtsorgans und der Geschäftsleitung. Diese sollen sicherstellen, dass ihr Institut über angemessene Kreditrisikopraktiken (einschl. eines wirksamen internen Kontrollsystems) verfügt, um ausreichende Wertberichtigungen in Übereinstimmung mit den geltenden Rechnungslegungsnormen und den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Leitlinien zu ermitteln. Weitere konkrete Erwartungen werden unter anderem zum Prozess des Kreditrisikoratings und der Gruppierung gleichartiger

*Die Baseler Leitlinien „Guidance on credit risk and accounting for expected credit losses“...*

<sup>16</sup> Theoretisch ist es allerdings denkbar, dass bei der Bewertung zum Fair Value die kreditrisikobedingten Wertverluste dadurch überkompensiert werden, dass das allgemeine Marktzinsniveau deutlich unter der vertraglichen Verzinsung der Vermögenswerte liegt, sodass insgesamt der Fair Value über den fortgeführten Anschaffungskosten liegt und sich durch die Umklassifizierung eine Erhöhung des Eigenkapitals ergibt.

<sup>17</sup> Die Baseler Leitlinien „Guidance on credit risk and accounting for expected credit losses“ sind abrufbar unter <https://www.bis.org/bcb/publ/d350.pdf>

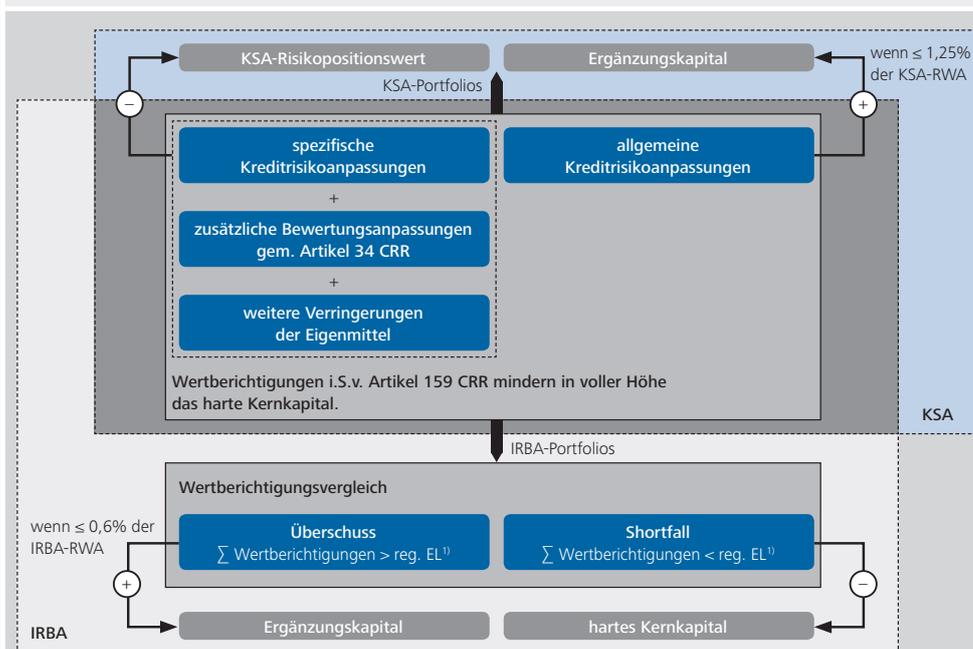
## Zur regulatorischen Behandlung bilanzieller Wertberichtigungen – Status quo

In Deutschland wenden rund 40 – in der Regel große – Institute den auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRBA) an. Der IRBA ermöglicht die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken auf Basis institutseigener Parameterschätzungen. Diese werden für die Berechnung eines regulatorisch erwarteten Verlustbetrags benötigt, der einerseits als Untergrenze für die Risikovorsorge fungiert und andererseits in die Berechnung der Risikogewichte einfließt. Die meisten Institute nutzen allerdings ausschließlich den einfacheren Kreditrisiko-Standardansatz (KSA), bei dem keine regulatorische Verlusterwartung formuliert wird und die Risikogewichte von der Aufsicht vorgegeben sind. Dementsprechend weisen der IRBA und der KSA diverse konzeptionelle Unterschiede auf, unter anderem auch in

Bezug auf die Anrechnung bilanzieller Wertberichtigungen.

Der KSA unterscheidet zwischen spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen. Spezifische Kreditrisikoanpassungen mindern den Risikopositionswert. Höhere Wertberichtigungen in Form einer spezifischen Kreditrisikoanpassung reduzieren somit die risikogewichteten Positionsbeträge (RWA). Im Gegensatz dazu wirken sich allgemeine Kreditrisikoanpassungen nicht RWA-reduzierend aus, dürfen aber bis zu 1,25% der risikogewichteten KSA-Positionsbeträge dem Ergänzungskapital zugeordnet werden. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass die Definitionen für spezifische beziehungsweise allgemeine Kreditrisikoanpassungen teilweise von Bezeich-

### Überblick zur regulatorischen Behandlung von Wertberichtigungen

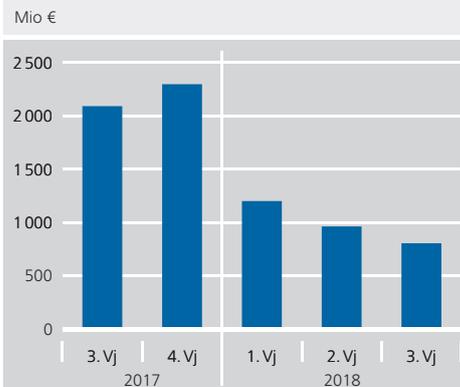


<sup>1</sup> Regulatorisch erwarteter Verlust.  
 Deutsche Bundesbank

nungen, die üblicherweise in der Rechnungslegung verwendet werden, entkoppelt sind. Die Zuordnung bilanzieller Wertberichtigungsbeträge zu den allgemeinen oder spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt vielmehr anhand aufsichtlich festgelegter Kriterien. So stellen nach EU-Recht sowohl Einzelwertberichtigungen als auch Pauschalwertberichtigungen und pauschalierte Einzelwertberichtigungen grundsätzlich spezifische Kreditrisikoanpassungen dar. Lediglich Risikovorsorgebeträge, die jederzeit in voller Höhe frei und uneingeschränkt verfügbar sind, um Verluste aus noch nicht eingetretenen Kreditrisiken zu decken, dürfen als allgemeine Kreditrisikoanpassungen verstanden werden. Im Rahmen der handelsrechtlichen Vorschriften kann die ungebundene Vorsorgereserve für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340f HGB (Handelsgesetzbuch) als Beispiel für eine allgemeine Kreditrisikoanpassung genannt werden. Allerdings verzichten die Institute häufig auf die Anerkennung ihrer stillen Reserven als Ergänzungskapital, da dies faktisch mit der Aufdeckung der Reserven im Offenlegungsbericht verbunden wäre.

Im IRBA wird die gesamte Kreditrisikovorsorge – unabhängig davon ob „allgemein“ oder „spezifisch“ – für den Vergleich mit dem regulatorisch erwarteten Verlustbetrag angerechnet. Dies erfolgt im Rahmen des sogenannten Wertberichtigungsvergleichs. Wie bereits erwähnt, bildet der regulatorisch erwartete Verlust die Untergrenze für die Unterlegung des Kreditrisikos mit Eigenmitteln. Deswegen ist im Falle einer Unterdeckung des regulatorisch erwarteten Verlustes der entsprechende Differenzbetrag – im Fachjargon oft als Shortfall bezeichnet – direkt vom harten Kernkapital (Common Equity Tier 1: CET1) abzuziehen. Dahingegen dürfen alle Überschüsse aus dem Wertberichtigungsvergleich, unabhängig von der Zuordnung als spezifische oder all-

#### Shortfall<sup>\*)</sup> bei nach IFRS bilanzierenden deutschen Kreditinstituten



\* Abzugsposition vom harten Kernkapital nach Artikel 36(1)(d) CRR (Capital Requirements Regulation).

Deutsche Bundesbank

gemeine Kreditrisikoanpassungen, dem Ergänzungskapital zugerechnet werden, solange sie nicht 0,6% der risikogewichteten IRBA-Aktiva überschreiten.

Die Entwicklung des aggregierten Shortfalls unter IFRS 9 wurde für eine Stichprobe von zehn nach IFRS (International Financial Reporting Standards) bilanzierenden Instituten analysiert, bei denen zwischen September 2017 und September 2018 mindestens einmal ein Shortfall bestand. Der aggregierte Shortfall hat sich von einem Wert in Höhe von 2,1 Mrd € per Ende September 2017 auf einen Wert von 805 Mio € per Ende September 2018 erkennbar verringert. Die Unterdeckung des aufsichtlich erwarteten Verlustes ist demnach deutlich kleiner geworden. Eine solche Verringerung war aufgrund des beobachteten Anstiegs der Wertberichtigungen durch die erstmalige Anwendung von IFRS 9 zu erwarten. Die Gründe für den noch verbleibenden Shortfall liegen in den konzeptionellen und technischen Besonderheiten seiner Ermittlungsmethodik.

... enthalten auch konkrete aufsichtliche Erwartungen für die Bilanzierung nach IFRS 9

Forderungen sowie zur Validierung der Wertberichtigungsmodelle formuliert.

Der Anwendungsbereich der Baseler Leitlinien erstreckt sich primär auf international tätige Kreditinstitute, für die der Einsatz von ECL-Modellen aufgrund der für sie geltenden Rechnungslegungsvorschriften verpflichtend ist. Somit sind diese aufsichtlichen Erwartungen grundsätzlich sowohl für IFRS- als auch für US-GAAP-Bilanzierer relevant.<sup>18)</sup> Den Leitlinien ist jedoch auch ein Anhang beigelegt, der sich ausschließlich an nach IFRS bilanzierende Kreditinstitute richtet. Hier sind weiterführende aufsichtliche Erwartungen zur Ermittlung des 12-Monats-Verlustes, zur Beurteilung des signifikanten Anstiegs des Kreditrisikos sowie zur Nutzung von sogenannten „Vereinfachungsoptionen“ des IFRS 9 formuliert. Teilweise werden dabei die Vorgaben des IASB konservativ ausgelegt. Damit wird signalisiert, dass Kreditinstitute den höchsten Qualitätsstandard in der Umsetzung von IFRS 9 erfüllen müssen, um den Erwartungen der Aufsicht zu genügen.

Übertragung der Baseler Regelungen in der EU

Im Mai 2017 hat die EBA die Baseler Verlautbarung in eigene Leitlinien übertragen<sup>19)</sup> und ihre Mitgliedstaaten aufgefordert, diese über das „Comply or Explain“-Prinzip in nationales Recht umzusetzen. Die EZB hat für ihre Zuständigkeit – die bedeutenden Institute im Euroraum – ihre Absicht zur Einhaltung der EBA-Leitlinien erklärt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde für die weniger bedeutenden Institute sah ihrerseits keine Notwendigkeit die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) aufgrund der EBA-Leitlinien zu spezifizieren, da letztere in hohem Maße auf IFRS-Standards ausgerichtet sind, die überwiegende Mehrzahl der weniger bedeutenden deutschen Institute jedoch nach den handelsrechtlichen Vorschriften (HGB) bilanziert.

## Auswirkungen von IFRS 9 auf die bankaufsichtlichen Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken

Für die Ermittlung der bankaufsichtlichen Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken sind zwei regulatorische Verfahren zulässig – der Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) und der auf internen Ratings basierende Ansatz (IRBA). Vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des IFRS 9 ab 2018 und des US-GAAP „Current Expected Credit Loss (CECL)“-Standards ab 2020 hat der Baseler Ausschuss das Zusammenspiel zwischen den neuen Vorschriften zur Bilanzierung von erwarteten Kreditverlusten und den relevanten KSA- und IRBA-Regelungen untersucht und seine vorläufigen Überlegungen Ende 2016 zur Konsultation gestellt.<sup>20)</sup> Darauf folgend wurde im März 2017 der Standard „Regulatory treatment of accounting provisions – interim approach and transitional arrangements“<sup>21)</sup> veröffentlicht. Damit sind zwei Entscheidungen des Ausschusses kommuniziert worden.

Das Zusammenspiel zwischen den bilanziellen Vorschriften für ECL und den Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken wird von der Bankenaufsicht untersucht

Zum einen wird die aktuelle regulatorische Behandlung von Wertberichtigungen zumindest solange beibehalten, bis die Wechselwirkungen zwischen den Eigenmittelanforderungen und den bilanziellen ECL-Vorgaben eingehend – konzeptionell und quantitativ – analysiert wurden. Im Rahmen dieser „Zwischenlösung“

Der Status quo wird zumindest vorerst als „Zwischenlösung“ beibehalten

<sup>18</sup> Der neue amerikanische Impairmentstandard US-GAAP „Current Expected Credit Loss“, der ab 2020 anzuwenden ist, fordert ebenfalls die Erfassung von erwarteten Kreditverlusten. Im Gegensatz zu IFRS 9 erfolgt die Wertberichtigungsbildung allerdings ausschließlich auf Basis eines „Lifetime ECL“.

<sup>19</sup> Die EBA-Leitlinien „Guidelines on credit institutions' credit risk management practices and accounting for expected credit losses“ sind abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/-/eba-publishes-final-guidelines-on-credit-institutions-credit-risk-management-practices-and-accounting-for-expected-credit-losses>

<sup>20</sup> Hierbei handelt es sich um zwei Dokumente: das Konsultationspapier „Regulatory treatment of accounting provisions – interim approach and transitional arrangements“ (abrufbar unter <https://www.bis.org/bcbs/publ/d386.pdf>) sowie das Diskussionspapier „Regulatory treatment of accounting provisions“ (abrufbar unter <https://www.bis.org/bcbs/publ/d385.pdf>).

<sup>21</sup> Der Baseler Standard ist abrufbar unter <https://www.bis.org/bcbs/publ/d401.pdf>

## IFRS 9-Übergangsregelung in der europäischen Kapitaladäquanzverordnung

Basierend auf Rahmenvorgaben des Baseler Ausschusses wurde am 27. Dezember 2017 mit Verordnung (EU) 2017/2395 eine regulatorische Übergangsvorschrift zu IFRS 9 (International Financial Reporting Standard) in die europäische Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation: CRR) eingeführt. Diese Regelung findet sich in Artikel 473a CRR. In den Anwendungsbereich fallen alle Institute, die nach IFRS bilanzieren, IFRS freiwillig für das regulatorische Meldewesen gemäß Artikel 24(2) CRR anwenden sowie solche Institute, die nationale Rechnungslegungsstandards anwenden, die die Bildung von Wertberichtigungen auf Basis erwarteter Kreditverluste vorschreiben.

Die Anwendung der Übergangsvorschrift ist optional. Die Institute mussten ihre Entscheidung, ob sie die Regelung in Anspruch nehmen wollen, bis zum 1. Februar 2018 der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde mitteilen. Diese erstmalige Entscheidung kann innerhalb des Übergangszeitraums nach Zustimmung der zuständigen Behörde einmal revidiert werden.

Konkret wird den Anwendern erlaubt über einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend mit dem Jahr 2018, einen Teil der bilanziellen Wertberichtigungen, die aufgrund des erwarteten Kreditverlustansatzes zusätzlich anfallen, als hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1: CET1) anzurechnen (Kapital-„Add-back“).

Dabei ist der „Add-back“ getrennt für KSA- und IRBA-Portfolios (Kreditrisiko-Standardansatz bzw. auf internen Ratings basierender Ansatz) zu berechnen, um sicherzustellen, dass ausschließlich überschüssige Wertberichtigungsbeträge aus dem Vergleich mit

den regulatorisch erwarteten Verlusten als Eigenmittel anerkannt werden. Des Weiteren setzt sich der „Add-back“-Betrag aus einer statischen und einer dynamischen Komponente zusammen, wobei letztere institutsindividuell auch abgewählt werden kann. Die statische Komponente soll den Anstieg der Wertberichtigungen aus der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 abbildern, das heißt zum Zeitpunkt des Wechsels von IAS 39 (International Accounting Standard) auf IFRS 9. Die dynamische Komponente würde mögliche Folgeeffekte in späteren Jahren dämpfen, ist jedoch auf Wertberichtigungen für nicht ausgefallene Positionen begrenzt.

Die „Phase-in“-Faktoren nehmen im Zeitablauf graduell ab: 95% im Jahr 2018, 85% im Jahr 2019, 70% im Jahr 2020, 50% im Jahr 2021 und 25% im Jahr 2022. Es ist zu bemerken, dass in der ersten Übergangsperiode eine nahezu 100-prozentige Neutralisierung der Effekte aus dem Wechsel zum neuen Wertberichtigungsregime gestattet wird. Dieser Kompromiss wurde in den europäischen Verhandlungen zur Ausgestaltung der Übergangsregelung im Hinblick auf eine Angleichung der Rahmenbedingungen für IFRS- und US-GAAP-Bilanzierer geschlossen.

Damit aus den „Wertberichtigungskorrekturen“ kein doppelter Nutzen gezogen wird, sollten diese im regulatorischen Rahmenwerk konsistent vorgenommen werden, was neben Anpassungen des CET1 auch Anpassungen weiterer regulatorischer Positionen, auf die die „korrigierten“ Wertberichtigungsbeträge einen mittelbaren oder unmittelbaren Einfluss haben, erforderlich macht. Infolgedessen sind insbesondere Anpassungen der Kapitalabzüge für latente

Steueransprüche, der (KSA-)Risikopositionswerte sowie der Wertberichtigungsbeiträge, die als Ergänzungskapital angerechnet wurden, vorzunehmen.

Unabhängig davon, ob sich ein Institut für oder gegen die Nutzung der Übergangsvorschrift entschieden hat, muss es im Sinne der Markttransparenz seine Entscheidung im bankaufsichtlichen Offenlegungsbericht kommunizieren. Solche Institute, die sich für die Nutzung entscheiden, sind zudem verpflichtet, alle Kapitalquoten und die Verschuldungsquote mit und ohne Anwendung von Artikel 473a CRR zu berechnen und offenzulegen.

Die deutschen Kreditinstitute nehmen die Übergangsregelung derzeit nicht in Anspruch. Laut einer Umfrage der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) wird

sie jedoch von 56% der EU-Institute angewendet.

soll die für den KSA relevante Zuordnung von Wertberichtigungen für erwartete Kreditverluste als spezifische oder allgemeine Kreditrisikoanpassungen anhand bestehender (nationaler) Ansätze vorgenommen werden. Infolgedessen und basierend auf den aktuell gültigen EU-Vorschriften hat die EBA in einer öffentlichen Stellungnahme klargestellt, dass alle drei Stufen des IFRS 9-Wertberichtigungsmodells spezifische Kreditrisikoanpassungen darstellen.<sup>22)</sup> An diese Maßgabe sollten sich nach IFRS bilanzierende Kreditinstitute nun halten. Allerdings ist der Umgang mit Fair-Value-Anpassungen derzeit nicht vollständig geklärt.

Zum anderen wurde ein Rahmenkonzept für die Ausgestaltung einer Übergangsregelung festgelegt. Demnach ist eine sukzessive Anrechnung der Auswirkungen der neuen bilanziellen Vorschriften für erwartete Kreditverluste auf die regulatorischen Eigenmittel zulässig (Wahlrecht), solange die Übergangsperiode fünf Jahre nicht überschreitet und gewisse andere Grund-

prinzipien beachtet werden. Bisher hat nur die EU von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht. Aber auch die US-Aufsichtsbehörden diskutieren gerade die Einführung einer regulatorischen Übergangsperiode für den amerikanischen CECL-Standard.

Angesichts der Unsicherheiten, die mit der (erstmaligen) Implementierung der deutlich komplexeren neuen Wertberichtigungsmodelle verbunden sind, wurde die oben genannte Übergangsregelung als eine Art regulatorische Absicherung gegen die Möglichkeit einer plötzlichen und signifikanten Reduzierung der Eigenmittel infolge der Umstellung der Wertberichtigungsbildung von eingetretenen auf erwartete Kreditverluste geschaffen. So können in der Übergangsphase Erfahrungen mit den neuen bilanziellen Vorgaben und deren Umsetzung durch

*... soll auch von der Aufsicht dafür genutzt werden, um Erfahrungen mit den bilanziellen ECL-Modellen zu sammeln*

*Eine regulatorische Übergangsperiode...*

<sup>22</sup> Die Stellungnahme der EBA ist abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/-/eba-publishes-opinion-on-transitional-arrangements-and-credit-risk-adjustments-due-to-the-introduction-of-ifs-9>

die Institute gesammelt werden. Diese werden letztendlich benötigt, um eine fundierte Entscheidung über die Angemessenheit der bestehenden Regeln zur regulatorischen Behandlung von bilanziellen Wertberichtigungen treffen zu können.

## Mögliche Effekte auf Geschäftsmodelle und Stabilität der Kreditinstitute

*Kürzere Laufzeiten im Neugeschäft denkbar*

Im Zuge der Neufassung der Rechnungslegungsvorschriften kam die Diskussion auf, inwieweit das ECL-Modell des IFRS 9 Rückwirkungen auf die Fristigkeit der Kreditvergabe entfaltet. Diese Thematik hat das European Systemic Risk Board (ESRB) in seinem Bericht „Financial stability implications of IFRS 9“ aufgegriffen.<sup>23)</sup> Das ESRB beschreibt darin die Möglichkeit, dass Institute die Laufzeit ihrer Kredite verkürzen könnten, weil bei einer geringeren Laufzeit auch die bei einem signifikanten Anstieg des Kreditrisikos als Wertberichtigung zu erfassenden „Lifetime ECL“ geringer ausfallen. Es ist anzumerken, dass dieser Anreiz wegen des kürzeren Betrachtungshorizonts der erwarteten 12-Monats-Kreditverluste schwächer ausfallen dürfte, solange Finanzinstrumente der Stufe 1 zugeordnet sind.

*Prozyklische Wirkung noch zu klären*

Zu den derzeit strittigsten Fragen gehört die mögliche prozyklische Wirkung von Wertberichtigungsmodellen zur Erfassung erwarteter Kreditverluste.<sup>24)</sup> Mit den unter IFRS 9 neu geschaffenen Stufen 1 und 2 wird eine frühzeitige Bildung von Wertberichtigungen forciert. Relevante Informationen über die Kreditqualität und damit auch einhergehende erwartete Kreditverluste sind von den Kreditinstituten zeitnah zu verarbeiten, was grundsätzlich positiv zu werten ist. Das ESRB sieht in seinem Bericht „Financial stability implications of IFRS 9“ allerdings die Möglichkeit, dass es insbesondere im Falle von systematischen Verschiebungen der Aktiva von Stufe 1 auf Stufe 2 zu einer prozyklischen Wirkung kommen könnte. Laut ESRB könnten solche Verschiebungen auf die Stufe 2 in großem

Umfang bei vielen Instituten gleichzeitig anfallen, wenn sich die konjunkturellen Rahmenbedingungen verschlechtern und sich das Ausfallrisiko der Kreditnehmer infolgedessen erhöht. Dies könne mit einem erheblichen Bedarf an zusätzlichen Wertberichtigungen und einer Belastung der Eigenmittel einhergehen, was die Institute veranlassen könne, ihre Kreditvergabe einzuschränken und den konjunkturellen Abschwung dadurch weiter zu verstärken.

Gegen eine mögliche prozyklische Wirkung spricht das Argument, dass im Tiefpunkt einer Rezession IFRS 9 eine frühzeitige Auflösung von Wertberichtigungen bewirken könnte, falls sich die Erwartungen der makroökonomischen Rahmenbedingungen sowie des individuellen Ausfallrisikos des Kreditnehmers verbessert haben. Hierbei ist entscheidend, dass derartige Erwartungen nicht zu optimistisch ausfallen. In diesem Falle wäre die Bankenaufsicht gegebenenfalls gefordert, zum Beispiel aufsichtliche Maßnahmen in Form von Kapitalzuschlägen zu verhängen.

## Fazit/Ausblick

IFRS 9 ist die bedeutendste konzeptionelle Veränderung in der Bilanzierung von Finanzinstrumenten seit dem Inkrafttreten der IFRS-Pflicht für kapitalmarktorientierte Unternehmen. Mit der Erfassung von erwarteten Kreditverlusten im neuen Wertberichtigungsmodell wird eine der zentralen Forderungen der G20 nach der Berücksichtigung eines breiteren Informationsspektrums in der Bilanzierung umgesetzt. Zurzeit lässt sich keine eindeutige Aussage darüber treffen, welche materiellen Auswirkungen dauerhaft aus dem neuen Standard folgen wer-

<sup>23</sup> Der Bericht ist abrufbar unter [https://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/reports/20170717\\_fin\\_stab\\_imp\\_IFRS\\_9\\_en.pdf](https://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/reports/20170717_fin_stab_imp_IFRS_9_en.pdf)

<sup>24</sup> Darunter kann verstanden werden, dass sich Schwankungen im finanziellen und realwirtschaftlichen Sektor positiv beeinflussen und gegenseitig verstärken. Vgl.: Financial Stability Forum (2009), Report of the Financial Stability Forum on Addressing Procyclicality in the Financial System, S. 8. Abrufbar unter [http://www.fsb.org/wp-content/uploads/r\\_0904a.pdf](http://www.fsb.org/wp-content/uploads/r_0904a.pdf)

den. Kurzfristig besteht die größte Herausforderung für Banken und Aufsicht nach wie vor in einer sachgerechten Umsetzung des überarbeiteten Regelwerks, die mit erheblichen Änderungen in den Bilanzierungsprozessen und -systemen der Institute einhergeht. In mittlerer und langfristiger Perspektive müssen die Auswirkungen von IFRS 9 aufgrund quantitativer Daten bewertet werden. Vor diesem Hintergrund hat sich die Aufsicht vorerst für einen Beibehalt der

regulatorischen Behandlung von bilanziellen Wertberichtigungen ausgesprochen.

Im Hinblick auf die Bilanzierung nach HGB besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Das Regelwerk beinhaltet aufgrund des Vorsichtsprinzips und des Konzeptes der Bildung von Pauschalwertberichtigungen implizit schon die Möglichkeit zur Berücksichtigung zukunftsgerichteter Komponenten.